

## Informationen zum Betriebspraktikum für den Betrieb

1. Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung.
2. Während des Praktikums sind die Schüler haftpflicht- und unfallversichert.
3. Die Schüler erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.
4. Die Schülerinnen und Schüler fallen unter das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend. Die tägliche Arbeitszeit sollte mindestens 6 Stunden, bei Schülerinnen und Schülern unter 15 Jahren höchstens 7 und bei älteren Schülerinnen und Schülern höchstens 8 Stunden betragen. Der Samstag ist in der Regel frei. Das Verbot zur Beschäftigung von Kindern gilt nach §5, Absatz 2, Satz 2 nicht im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.
5. Das Praktikum soll eine wesentliche Entscheidungshilfe für die Berufswahl sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen die schulischen Kenntnisse durch den Einblick in die Betriebs- und Arbeitswelt ergänzen und vertiefen.
6. Es hat sich als hilfreich erwiesen, eine Kontaktperson des Betriebes zu benennen, die den Ablauf des Praktikums koordiniert und in Problemfällen als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht.
7. Die betreuende Lehrkraft besucht die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb.
8. Entstehen während des Praktikums mit den Schülerinnen und Schülern unüberwindbare Schwierigkeiten, bitten wir den Betrieb, sich sofort mit der betreuenden Lehrkraft bzw. der Schule in Verbindung zu setzen.
9. Die Schüler sind angewiesen, sich vor dem Beginn des Praktikums im Betrieb vorzustellen. Dabei sollten - sofern noch nicht mitgeteilt - auch Arbeitszeit und Arbeitsort vereinbart werden.
10. Der Betrieb gewährleistet die betrieblichen branchenspezifischen Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften sowie Arbeitsplatzsicherheit.

Rendsburg, den